

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Statutenstreitverfahren

5/1980/St

08.06.1980

auf Antrag des SPD-Ortsvereins P,
vertreten durch den Vorsitzenden W aus D,

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 8. Juni 1980 in E unter Mitwirkung
von

Ludwig Metzger (Vorsitz)
Dr. Johannes Strelitz und
Prof. Dr. Peter Landau

entschieden:

Der Beschluß der Landesfrauenkonferenz der
Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen (ASF)
Nordrhein-Westfalen, der am 21. März 1980 in H gefaßt wurde,
und durch den der ASF-Landesausschuß aufgelöst werden
sollte, ist als Auflösungsbeschluß nicht rechtswirksam.

I.

1. Bei der Bundesschiedskommission ging zunächst ein Schreiben des Antragstellers vom 5. April 1980 ein, das als "Anfechtung" mit der Bitte um entsprechende Entscheidung bezeichnet wurde.

Dieses Schreiben hätte als Antrag auf Einleitung eines Statutenstreitverfahrens ohne weiteres umgedeutet werden können, da eine "Anfechtung" im Sinne einer Wahlanfechtung oder auf andere Weise sachlich nicht begründet und rechtlich nicht möglich gewesen wäre, die Absender des Schreibens jedoch ganz zweifelsohne die Nichtigkeit des in Frage

stehenden Beschlusses durch ein Statutenstreitverfahren hätten anstreben können und wollen.

2. In der Folge ging dann das Schreiben des Ortsvereins P vom 21.04.1980 mit dem formal korrekten Antrag auf Einleitung eines Statutenstreitverfahrens ein. Diesem Antrag ist gemäß den Vorschriften des Organisationsstatuts und der Schiedsordnung zu entsprechen und das Verfahren vor der Bundesschiedskommission ist zu eröffnen.

Es handelt sich offensichtlich um ein Statutenstreitverfahren ohne Antragsgegner, da ein Beschluß der Landesfrauenkonferenz angefochten wird, die nicht verfahrensfähig ist. Die Landesfrauenkonferenz ist ein Organ der ASF die nach den Bestimmungen des Organisationsstatuts und der ständigen Rechtsprechung der Bundesschiedskommission nicht verfahrensbeteiligt sein kann.

Die Bundesschiedskommission kann den Antrag auch gemäß § 21 Abs. 1 der Schiedsordnung ohne Vorentscheidung einer Bezirksschiedskommission annehmen. Die Frage, ob ein Organ einer Arbeitsgemeinschaft die Auflösung dieser Arbeitsgemeinschaft beschließen kann, ist nicht an einen Bezirk oder einen Landesverband gebunden, sondern kann in jedem Bezirk und in jedem Landesverband gestellt werden. Da es sich Überdies um den Antrag auf Auflösung im Landesbereich handelt, geht die Entscheidung ohnehin über einen Bezirk hinaus, da der hier beteiligte Landesverband sich aus mehr als einem Bezirk zusammensetzt.

3. Das rechtliche Vorbringen der Antragsteller ist durch den Antrag vom 21.04.1980 und das Schreiben vom 05.04.1980 ausreichend dargetan, ohne daß ein Anlaß bestünde, an dem geschilderten Sachverhalt zu zweifeln. Da die ASF nicht verfahrensfähig ist, könnten allenfalls ihre Funktionäre als Zeugen bei der Aufklärung des Sachverhalts gehört werden; dies ist aber nicht erforderlich, da dieser Sachverhalt von keiner Seite bestritten wird.

II.

1. Der antragstellende Ortsverein trägt vor, daß auf der Landesfrauenkonferenz der ASF NRW am 21.03.1980 in H mit Mehrheit ein Antrag auf Auflösung des ASF-Landesfrauenausschusses angenommen wurde. Das wird von keiner Seite bestritten.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Auffassung des Antragstellers zu Recht besteht, wonach die Auflösung des Landesfrauenausschusses auf die Tagesordnung der

Landesfrauenkonferenz hätte gesetzt werden müssen, weil ein solcher Antrag eine "Richtlinienänderung", die einer Statutenänderung gemäß § 40 Organisationsstatut gleichkäme, nicht nur der 2/3 Mehrheit, sondern auch der vorherigen Ankündigung auf der Tagesordnung bedürfe.

2. Eine solche Argumentation führt an dem eigentlichen Satzungs- und Rechtsproblem vorbei. Die "Richtlinien" für die Arbeitsgemeinschaften sind ebenso wie die entsprechenden "Grundsätze" kein Bestandteil des Organisationsstatuts. Sie werden vielmehr von den zuständigen Vorständen der Partei beschlossen, die auch für eine Änderung zuständig sind. Somit wäre im vorliegenden Fall, da es sich um Landesrichtlinien handelt, der Landesvorstand Nordrhein-Westfalen zuständig. Die Berufung des Antragstellers auf das Organisationsstatut ist insofern rechtsirrig.

3. In der Sache hat der Antragsteller jedoch Erfolg. Die Landesfrauenkonferenz ist nicht in der Lage, die Landesrichtlinien für die Arbeitsgemeinschaften und damit auch nicht für die ASF, zu beschließen. Ebenso wenig kann sie daher die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft oder eines Organs dieser Arbeitsgemeinschaft rechtswirksam beschließen. Dieses Recht steht ausschließlich dem zuständigen Landesvorstand zu, der in Übereinstimmung mit den vom Bundesparteivorstand beschlossenen Richtlinien und Grundsätzen und dem Organisationsstatut und sonstigen möglicherweise einschlägigen Satzungsbestimmungen der SPD handeln muß.

4. Es bedarf mithin auch keiner weiteren Nachprüfung der Argumente des Antragstellers. Vielmehr ist, wie oben ausgeführt, der "Auflösungsbeschluß" der Landesfrauenkonferenz nicht rechtswirksam gefaßt. Da jedoch unstreitig ist, daß dieser Beschluß mit ausreichender Mehrheit gefaßt wurde und ganz offensichtlich die Auflösung des Landesfrauenausschusses erwirkt werden sollte, stellt er bei satzungskorrektur Betrachtung einen an den zuständigen Landesvorstand gerichteten Antrag oder, wenn der Konferenz kein Antragsrecht zusteht, eine Empfehlung an diesen Landesvorstand dar, die Auflösung zu beschließen.